



# Das ist Euer Recht!

## Diebstähle von Taschen und persönlichem Eigentum von den Fahrzeugen

Von Zeit zu Zeit hört man davon: Kollegen/Innen werden während der Verrichtung von Dienstpflichten außerhalb des Fahrerstandes und/oder Toilettenbesuchen bestohlen. Dies bedeutet für die Betroffenen oftmals einen Schaden von mehreren hundert Euro und zusätzlich jede Menge Behördengänge.

Die bisherige Intension des Arbeitgebers ist die Aufforderung an die Fahrer/Innen, bei solchen Tätigkeiten alle dienstlichen und persönlichen Gegenstände an sich zu nehmen. Bei Verlust dieser Sachen durch Diebstahl wird kein Ersatz des Schadens in Aussicht gestellt. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem auf die große Menge abhanden gekommener 97er Fahrzeugschlüssel und auf die hohe Wahrscheinlichkeit, dass diese für die Einbrüche genutzt werden könnten, hingewiesen.

Ganz so einfach ist die Sache aber doch nicht!

Der Arbeitgeber ist aufgrund seiner sich aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Fürsorgepflicht verpflichtet, für betriebsnotwendigerweise in die Firma eingebrachte dienstliche, wie auch private, Gegenstände eine geeignete Möglichkeit zur Verfügung zu stellen, um diese vor Verlust durch Diebstahl zu schützen (§§ 618 BGB; 62 HGB). Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er bei Verlust der Gegenstände für den Schaden durch den Arbeitnehmer haftbar gemacht werden.

### Was heißt das für Euch?

- Sichert Euer Fahrzeug bzw. den Fahrerstand vorschriftsmäßig nach DF Strab/DF Kraft gegen unbefugten Zutritt!
- Sollten Unterbringungsmöglichkeiten (Fächer o. ä.) vorhanden sein, nutzt diese (ob das einfache Vierkantschloss zum Verschließen solcher Fächer zum Schutz gegen Diebstahl ausreicht, muss gerichtlich geklärt werden). Wenn diese etwas verunreinigt sind, schützt Eure Tasche/Rucksack mit einer Plastiktüte vor Verschmutzung. Sofern diese Möglichkeiten nicht bestehen bzw. diese Fächer zu klein sein sollten, reicht ein Verschließen des Fahrerstandes aus.
- Ein ständiges Mitführen Eurer Ausrüstungsgegenstände „am Mann“ kann Euch nicht zugemutet werden.
- In Rahmen Eurer Sorgfaltspflicht solltet Ihr aber auch keine Wertgegenstände, Taschen/Rucksäcke, egal ob persönliche oder dienstliche, offen liegen lassen.
- Ebenso sollten keine Wertgegenstände zum Dienst mitgebracht werden, die für diesen nicht notwendig sind!
- Bringt jeden Diebstahl bei der Polizei zur Anzeige und meldet Euch bei der Ortsgruppe, um Euren **NahVG mobil Rechtsschutz** in Anspruch zu nehmen.